



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 3. Mai 2024

18. Stück

147.	Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Mag. Dr. Rudolf Glocknitzer	527
148.	Öffentliche Stellenausschreibung „Fachassistent*in“ für Fleischuntersuchung	527
149.	Öffentliche Stellenausschreibung „Vorstand*Vorständin“ der Gruppe 1	529
150.	Öffentliche Stellenausschreibung „Calltaker*in“ in der Landessicherheitszentrale Burgenland beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	530
151.	Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Lehrbetriebe im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	532
152.	Schlachtschweinewerttarif Mai 2024	536

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-006.807-2/1
OE: A1-HPD-RPS

147. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Mag. Dr. Rudolf Glocknitzer

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 21. Juli 1998 für Herrn Mag. Dr. Rudolf Glocknitzer, Wirklicher Hofrat im Ruhestand, ausgestellte Dienstauss Nr. 418/3 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-012.419-1/1
OE: A1-HPM-RPR

148. Öffentliche Stellenausschreibung „Fachassistent*in“ für Fleischuntersuchung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Fachassistent*in für Fleischuntersuchung
Jennersdorf - Teilzeit (20 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie führen Fleisch- und Trichinenuntersuchungen in Klein- und Großbetrieben unter der Aufsicht eines*einer amtlichen Tierarztes*ärztin bzw. Amtstierarztes*ärztin durch.
- In diesem Zusammenhang dokumentieren Sie Ihre Ergebnisse und sind für die dazugehörige Berichterstattung verantwortlich.
- Zu Ihren Aufgaben zählt ebenso die Durchführung diverser Hygienekontrollen anhand von Checklisten sowie deren Ergebnisdokumentation und Berichterstattung.

Ihre Qualifikation

- Sie haben eine fachlich einschlägige Lehre bzw. fachlich einschlägige Fachschule (zB im Bereich Fleischverarbeitung, Bio- und Lebensmitteltechnologie) erfolgreich abgeschlossen.
- Zudem haben Sie die Ausbildung zum*zur amtlichen Fachassistent*in absolviert und können mind. 200 Praxisstunden nachweisen.
- Sie sind eine loyale, kommunikative Persönlichkeit, arbeiten gerne im Team und besitzen ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit und Selbstständigkeit.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.277,46 und Euro 3.552,80 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/6). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lehrabschlussprüfungszeugnis bzw. Abschlusszeugnis der Fachschule
- Nachweis der Ausbildung zur amtlichen Fachassistenz inkl. Praxisstundennachweis
- falls vorhanden: Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 3. Juni 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter [Karriereportal - Land Burgenland](#) veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-013.924-1/1
OE: A1-HPM-RPR

149. Öffentliche Stellenausschreibung „Vorstand*Vorständin“ der Gruppe 1

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung stärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Vorstand*Vorständin der Gruppe 1

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie leiten die Geschäftsbereiche der Gruppe 1 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit den Stabsabteilungen Protokoll und Zentrale Dienste, Informationstechnologie, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Abteilung 1 - Personal. Die Geschäfte der Stabsabteilungen und Abteilungen sind in der [Geschäftseinteilung](#) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung dargestellt (LGBl. Nr. 66/2019, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Juli 2022, LGBl. Nr. 57/2022).
- Sie üben die fachliche Koordination der den Abteilungen zugewiesenen Geschäfte innerhalb der Gruppe aus.
- Sie verantworten die strategische Ausrichtung Ihrer Gruppe und entwickeln diese gemeinsam mit Ihrem Team.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium abgeschlossen oder eine Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule abgelegt.
- Sie weisen eine mehrjährige Führungserfahrung im öffentlichen Dienst in einer ähnlichen Position auf.
- Sie haben eine für den rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder gehobenen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgeschlossen.
- Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches.
- Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und überzeugen als souveräne Führungspersönlichkeit.
- Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen.
- Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.
- Sie haben Erfahrung in der Begleitung von Veränderungsprozessen.

Ihre Entlohnung

Für diese Position gilt auf Vollzeitbasis ein Mindestgehalt von EUR 8.554,78 brutto monatlich.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Abschlusszeugnisse in Kopie
- Arbeitszeugnisse in Kopie

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 27. Mai 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kristina Schaberl, MA
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 3148

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter [Karriereportal - Land Burgenland](#) veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-013.702-1/1

OE: A1-HPM-RPR

150. Öffentliche Stellenausschreibung „Calltaker*in“ in der Landessicherheitszentrale Burgenland beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Die Landessicherheitszentrale Burgenland (LSZ) bildet als Leitstelle der burgenländischen Einsatzorganisationen den Kernbereich des Kompetenzzentrum Sicherheit des Landes Burgenland. Die burgenländischen Notrufe werden in der LSZ entgegengenommen und die Einsätze der Rettungsdienste und der burgenländischen Feuerwehren disponiert. Neben den Notrufnummern 122 und 144 werden aber zB auch die Gesundheitshotline 1450 und die Ärztebereitschaft 141 betrieben. Die LSZ gilt in der Funktion der Landeswarnzentrale als wichtige Ansprechstelle bei Krisen und Katastrophen und betreibt das landesweite Digitalfunknetz (BOS Austria) sowie verschiedene Alarmierungseinrichtungen.

Calltaker*in in der Landessicherheitszentrale beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

In Ihrer verantwortungsvollen Position als Calltaker*in in der Landessicherheitszentrale Burgenland sind sie zuständig für die Entgegennahme der Notrufnummern 122, 144 und 130 sowie für die Leitungen 141, 1450, 14841 und 14844.

Eisenstadt - Vollzeit/2 Stellen (1 unbefristet, 1 Karenzvertretung)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie bearbeiten Anrufe im Leitstellensystem anhand eines standardisierten Abfragesystems.
- Im Anlassfall fungieren Sie als Schnittstelle für und kommunizieren mit Nachbarleitstellen im In- und Ausland.
- Sie sind für die Übernahme bzw. Übergabe von Krankentransporten verantwortlich und verständigen im Einsatzfall die Einsatzkräfte.
- Sie pflegen Daten in die Systeme der Leitstelle ein (zB Ärztedienstplan).
- Sie unterstützen den Feuerwehr- und Rettungsdisponenten.

Ihre Qualifikation

- Sie verfügen mindestens über einen Lehrabschluss oder haben eine Fachschule erfolgreich abgeschlossen.
- Sie sind ausgebildete*r Rettungssanitäter*in.
- Eine absolvierte Notfallsanitäter*innen-Ausbildung bzw. die aktive Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr sind von Vorteil.
- Sie handeln strukturiert sowie stressresistent und arbeiten stets fokussiert.
- Analytisches Denken, schnelle Auffassungsgabe und Kommunikationsfähigkeit zählen zu Ihren Stärken.
- Sie sind empathisch und psychisch gefestigt.
- Sie sind bereit im Schicht- und Wechseldienst zu arbeiten.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.277,46 und Euro 3.552,80 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/06). Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Geburtsurkunde
- Lehrabschlussprüfungszeugnis bzw. Abschlusszeugnis der Fachschule
- Nachweis(e) der geforderten Zusatzausbildung(en)
- Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Bewerbungsfrist Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 3. Juni 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julian Aufner
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2324

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter [Karriereportal - Land Burgenland](#) veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A9/SFW.LMM100-10000-11-2024

151. Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Lehrbetriebe im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“

§ 1 Förderungsziele

Mit dieser Förderungsaktion der teilweisen Refundierung von Lohnkosten an Lehrbetriebe im Land Burgenland für die Zeit des Besuchs des Reifeprüfungslehrganges soll insgesamt in der heimischen Wirtschaft die Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen angehoben und dadurch möglichst allen Interessierten eine qualifizierte Berufsausbildung mit Reifeprüfungsabschluss zuteilwerden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von burgenländischen Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz, in der geltenden Fassung, für Lehrlinge mit Ausbildungsplatz im Burgenland beantragt werden.

§ 3 Lehrzeitverlängerung

Eine Förderung durch das Land Burgenland kann nur erfolgen, wenn für Berufe mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren eine Lehrzeitverlängerung vereinbart wurde. Bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von vier Jahren kann von einer Lehrzeitverlängerung abgesehen werden, da der Vorbereitungslehrgang für die Berufsreifeprüfung insgesamt nur vier Jahre beträgt.

§ 4 Förderungsausmaß

(1) Die Förderung ist von der Dauer der Ausbildungszeit abhängig und beträgt:

- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 Jahren: Lehrzeitverlängerung um 4 Monate: 1. Jahr € 5000; 2. Jahr + 4 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 ½ Jahren: Lehrzeitverlängerung um 5 Monate: 1. und 2. Jahr jeweils € 500; letztes halbes Jahr + 5 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 Jahren: Lehrzeitverlängerung um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500,00; 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 ½ Jahren: Lehrzeitverlängerung um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500; letztes halbes Jahr + 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 4 Jahren: keine Lehrzeitverlängerung notwendig: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500; 4. Jahr € 1.000.

(2) Steigt der Lehrling während des Reifeprüfungslehrgangsjahres aus dem Projekt aus, reduzieren sich die Förderungen um jeweils 50 %, sofern mehr als die Hälfte der vorgesehenen Reifeprüfungslehrgangseinheiten absolviert wurden.

(3) Bei späterem Einstieg wird die Lehrzeit aliquot verlängert. Die Förderung entfällt in diesem Fall für bereits absolvierte Lehrjahre.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

(1) Förderbar ist der Besuch der Bildungseinrichtung mit Reifeprüfungslehrgang jener Lehrlinge, die parallel zur Lehre die Reifeprüfungsvorbereitungskurse besuchen. Der Einstieg in die Vorbereitung für die Reifeprüfung ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre erforderlich, sondern kann auch im zweiten Lehrjahr erfolgen. Wichtig ist, dass nach längstens zwei Jahren die Absolvierung der ersten Teilprüfung möglich ist. Nach Abschluss der Lehre oder mit Ende der Behaltefrist im Betrieb ist eine Absolvierung weiterer Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren möglich.

(2) Eine Förderung für den Reifeprüfungslehrgang kann nur während eines aufrechten Lehrverhältnisses zuerkannt werden.

(3) Förderungen sind zu widerrufen und in der vollen bisher ausbezahlten Höhe zuzüglich einer Verzinsung von 4 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank umgehend dem Land Burgenland rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt oder die der Förderung zugrunde liegende Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht oder arbeits- und sozialrechtliche Verstöße seitens der/des Lehrberechtigten oder der Ausbildungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt gesetzt wurden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Sie erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(5) Eine Doppelförderung ist unzulässig.

§ 6

Förderungsabwicklung

(1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich bei der Bildungseinrichtung, bei welcher der Reifeprüfungslehrgang besucht wird, vorzulegen.

(2) Die Bildungseinrichtungen haben die Anträge samt Anlagen und Bestätigungen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, weiterzuleiten.

(3) Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion sind anzuschließen: Kopie des Lehrvertrages mit der Zusatzvereinbarung über die Lehrzeitverlängerung bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren oder gültiger Dienstvertrag, wenn die Lehre bereits abgeschlossen wurde und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt sind und eine Bankbestätigung des Lehrbetriebes.

(4) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Absolvierung des Lehrganges des jeweiligen Lehrjahres gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist der 31. Jänner nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangsjahres, für welches der Antrag gestellt wird.

(5) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

§ 7

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesen Richtlinien geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 8 Datenschutz

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete Vertragsverhältnis (Fördervertrag) verarbeitet werden und dem Rechnungshof sowie dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Kontrollzwecken sowie im Rahmen diesbezüglicher Forschungsprojekte an andere Rechtsträger übermittelt werden können. Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Förderantrages auf „Lehre mit Reifeprüfung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenförderung“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf „Lehre mit Reifeprüfung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenförderung“.

Ich nehme zur Kenntnis, dass zugesprochene Förderungen in Berichten des Landes angeführt werden können.

Personenbezogene Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist, jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten dieses vorsehen.

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at

Internet: www.burgenland.at/datenschutz

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at wenden.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Richtlinien werden rückwirkend mit 1. Jänner 2024 wirksam. Die mit LABl. 53. Stück vom 30. Dezember 2020 verlautbarten Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

152. Schlachtschweinewerttarif Mai 2024

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz nimmt den Werttarifvorschlag der Landwirtschaftskammer Burgenland vom 26. April 2024 für Mai 2024 an.

Schlachtschweinewerttarif € 1,87/kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Da in Eisenstadt keine Schweineschlachtung und Preisbildung mehr erfolgen, wurde als Basis zur Berechnung des Werttarifes gem. § 52 Tierseuchengesetz die durchschnittliche Schweinebörsennotierung, welche im Burgenland zur Verrechnung kommt, herangezogen.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Dr.ⁱⁿ Millard

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur